

---

# Statuten

## der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires) (Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai) (Self-regulatory organisation of the Swiss Bar Association and the Swiss Notaries Association) (nachfolgend "SRO") besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB und des GwG untersteht.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweck des Vereins besteht darin, eine gesamtschweizerische für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen und Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 3 bis 5 offenstehende Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG zu bilden.

<sup>2</sup>Die SRO nimmt gegenüber den ihr angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten gemäss GwG wahr.

<sup>3</sup>Sie kann im Interesse der Finanzintermediäre Rechtsmittel gegen Verfügungen, welche diese betreffen, ergreifen.

### II. Mitgliedschaft und Anschluss

#### Art. 3 Aktivmitglieder

<sup>1</sup>Der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizer Notarenverband sind Aktivmitglieder der SRO.

<sup>2</sup>Weitere schweizerische Anwalts- und/oder Notarenverbände können durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung als Aktivmitglieder der SRO aufgenommen werden.

#### Art. 4 Passivmitglieder

<sup>1</sup>Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Tätigkeit muss überwiegend in der Schweiz ausgeübt werden.

<sup>2</sup>Sie können sich wie folgt anschliessen:

- a) als Einzelanschluss (Abs. 3),
- b) als Kollektivanschluss (Abs. 3 und 4) oder
- c) als Anschluss einer Gesellschaft (Abs. 5 und 6).

---

<sup>3</sup>Eine natürliche Person kann einzeln oder kollektiv aufgenommen werden, wenn sie selbständig tätiger Anwalt oder Notar ist. Die übrigen Anschlussvoraussetzungen regelt das Reglement SRO.

<sup>4</sup>Eine natürliche Person, welche nicht Anwalt oder Notar ist, kann im Rahmen eines Kollektivanschlusses als Passivmitglied aufgenommen werden, wenn es sich um einen Partner eines Passivmitglieds im Sinne von Abs. 3 handelt und die Partnerschaft mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat.

<sup>5</sup>Eine Personengesellschaft, juristische Person oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) sie als Zweck die Beratung in Rechtsangelegenheiten und/oder Vertretung in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten durch in der Schweiz registrierte Anwälte, Notare und andere qualifizierte Berater hat,
- c) ihre Rechtsform für die Tätigkeit gemäss lit. b) von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt ist und der Praxis der zuständigen kantonalen Behörden entspricht,
- d) sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre sowie ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen und
- e) sich die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ausschliesslich aus Personen zusammensetzen, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>6</sup>Eine Personengesellschaft, juristische Person oder Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) ihr Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gerichtet ist,
- c) die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre aus Personen zusammengesetzt ist, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen oder wenn eine juristische Person gemäss Abs. 5 Hauptgesellschafter oder Hauptaktionär ist und aufgrund der Stimmenmehrheit oder auf andere Weise die Kontrolle über sie ausübt,
- d) sich die Mehrheit ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen und
- e) sich das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

<sup>7</sup>Gesellschafter oder Aktionäre eines Passivmitglieds gemäss Abs. 5 und 6 können sich als natürliche Personen anschliessen, sofern sie die unterstellungspflichtige Tätigkeit nicht bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds ausüben.

<sup>8</sup>Die Passivmitglieder werden nachstehend auch Finanzintermediäre genannt.

#### *Art. 5* Gemeldete Personen

<sup>1</sup>Das Passivmitglied muss natürliche Personen, die bei ihm eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, bei der SRO anmelden.

<sup>2</sup>Die Gemeldete Person ist immer einem bestimmten Passivmitglied zugeordnet.

---

<sup>3</sup>Das Passivmitglied ist für die Einhaltung der Vorschriften der Geldwäschereigesetzgebung und der SRO durch die Gemeldete Person verantwortlich.

<sup>4</sup>Verstösst die Gemeldete Person gegen das GwG oder das Regelwerk SRO, führt die SRO ein Verfahren gegen das Passivmitglied durch, dem die Gemeldete Person zugeordnet ist.

#### *Art. 6 Wirkung des Anschlusses*

<sup>1</sup>Finanzintermediäre und die Gemeldeten Personen unterstehen ab Anschluss des Finanzintermediärs der Aufsicht durch die SRO, den Statuten, dem Reglement, der Verfahrensordnung, dem Reglement Schiedsgericht sowie sämtlichen verbindlichen Rechtsakten der SRO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

<sup>2</sup>Bei Änderungen der Anschlussart gehen sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Anschlusses auf die neue Einheit über. Insbesondere laufen ordentliche Kontrollen, besondere Kontrollen, Untersuchungen und hängige Verfahren automatisch unter dem neuen Anschluss weiter.

#### *Art. 7 Beendigung des Anschlusses*

<sup>1</sup>Der Anschluss an die SRO endet:

- a) durch schriftliche Kündigung durch den Finanzintermediär auf Ende eines Monats,
- b) durch Ausschluss mit Rechtskraft der Ausschlussverfügung,
- c) durch Ableben,
- d) bei juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Löschung im Handelsregister auf das Datum der Löschung,
- e) bei nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Auflösung.

<sup>2</sup> Die Pflichten gemäss Regelwerk SRO bleiben bis zur Beendigung des Anschlusses bestehen. Ist bei Beendigung des Anschlusses ein Verfahren gegen das Passivmitglied eingeleitet oder eine besondere Kontrolle angeordnet worden, werden diese auch nach Austritt bzw. Ausschluss zu Ende geführt.

<sup>3</sup>Das Passivmitglied ist in diesen Fällen verpflichtet, Busse, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen.

<sup>4</sup>Die SRO kann bei Bagatellfällen oder in Verfahren, in welchen eine Sanktion nicht mehr als notwendig oder als unverhältnismässig erscheint, auf die Weiterführung eines Verfahrens oder einer besonderen Kontrolle verzichten. Das Passivmitglied ist auf jeden Fall verpflichtet, Busse, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen.

#### *Art. 8 Ausschlussverfahren*

<sup>1</sup>Ein Passivmitglied kann nach seiner Anhörung als Mitglied der SRO durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn die Anschlussvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder fällige Forderungen, insb. die Beiträge und Kosten gemäss Art. 10, trotz Mahnung unbezahlt blieben.

<sup>2</sup>Gegen die Ausschlussverfügung kann das ausgeschlossene Passivmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

<sup>3</sup>Das Verfahren vor Schiedsgericht richtet sich nach dem Reglement Schiedsgericht.

---

### III. Mittel

#### Art. 9 Beiträge der Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds beträgt CHF 1'000.

#### Art. 10 Beiträge und Kosten

<sup>1</sup>Die Passivmitglieder haben folgende Beiträge und Kosten zu tragen:

- a) Grundbeitrag,
- b) Aufsichtsabgabe,
- c) Kontrollkosten,
- d) Weitere Kosten gemäss Regelwerk SRO.

<sup>2</sup>Der Grundbeitrag ist jährlich von jedem Passivmitglied für sich und die bei ihm tätigen Gemeldeten Personen geschuldet. Im Grundbeitrag für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ist der Grundbeitrag für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person ist vom Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ein weiterer Grundbeitrag geschuldet.

<sup>3</sup>Die Aufsichtsabgabe ist jährlich von jedem Passivmitglied für sich und die bei ihm tätigen Gemeldeten Personen geschuldet. In der Aufsichtsabgabe für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ist die Aufsichtsabgabe für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person ist vom Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c eine weitere Aufsichtsabgabe geschuldet.

<sup>4</sup>Die kollektiv angeschlossenen Passivmitglieder haften für alle Beiträge und Kosten solidarisch.

<sup>5</sup>Der Grundbeitrag und die Aufsichtsabgabe sind unabhängig von einem Ein- oder Austritt im Jahresverlauf für ein ganzes Jahr geschuldet.

<sup>6</sup>Die Kontrollkosten setzen sich aus dem festen Sockelbeitrag und den variablen Kontrollkosten zusammen. Der Sockelbeitrag deckt die mit der Kontrolltätigkeit verbundenen allgemeinen Kosten der SRO. Die variablen Kontrollkosten decken die mit der einzelnen Kontrolle verbundenen konkreten Aufwendungen der SRO. Der Sockelbeitrag und die variablen Kontrollkosten sind für jede Kontrolle vom Passivmitglied geschuldet.

<sup>7</sup>Weitere Kosten und Gebühren, insbesondere Kosten für Auskünfte, für besondere Kontrollen, für Massnahmen und Verfahrenskosten sind gemäss Regelwerk SRO geschuldet.

<sup>8</sup>Einzelheiten regelt der Vorstand.

#### Art. 11 Weitere Mittel

<sup>1</sup>Weitere finanzielle Mittel können der SRO namentlich aus den Vermögenserträgen, Erträgen aus besonderen Kontrollen, Bussen, Verfahrenskosten, Kosten für Entscheide, Spenden sowie Erträgen aus Veranstaltungen usw. zufließen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann insbesondere Feststellungsentscheide, Mahnungen oder andere für Passivmitglieder erbrachte Leistungen für kostenpflichtig erklären.

#### Art. 12 Haftung

---

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der SRO haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Die Nachschusspflicht der Aktiv- und Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch eines Passivmitglieds auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **IV. Geheimhaltungspflicht**

#### **Art. 14 Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup>Sämtliche Organe und Hilfspersonen der SRO, die Aktivmitglieder, und die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach den Vorschriften der Art. 48 ff. sowie deren jeweiligen Hilfspersonen müssen – unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Verpflichtungen – Informationen geheim halten, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren haben.

<sup>2</sup>Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

### **V. Ausstand und Ausstandsbegehren**

#### **Art. 15 Ausstandsgründe**

<sup>1</sup>Für die Ausstandsgründe gilt Art. 34 Bundesgerichtsgesetz (BGG) in analoger Anwendung. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Personen

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin des Finanzintermediärs oder der SRO, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin in der gleichen Sache tätig waren,
- c) Vertreter, Beauftragte, Beteiligte, Angestellte oder Organe des Finanzintermediärs waren oder sind,
- d) mit dem Finanzintermediär, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben,
- e) mit dem Finanzintermediär, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- f) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

<sup>2</sup>Personen, die dem Vorstand angehören oder die mit einer Untersuchung oder mit einer Kontrolle betraut sind, treten bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes in den Ausstand. Sie teilen das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dem Präsidenten mit.

<sup>3</sup>Die ausstandspflichtigen Personen dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie werden – soweit erforderlich – nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

---

## *Art. 16* Ausstandsbegehren und Entscheid

<sup>1</sup>Will ein Passivmitglied den Ausstand einer Person beantragen, hat es das schriftlich begründete Ausstandsbegehren innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes beim Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup>Die betroffene Person der SRO ist anzuhören.

<sup>3</sup>Die vom Ausstandsbegehren nicht betroffenen Mitglieder des Vorstands entscheiden endgültig. Sind alle Mitglieder des Vorstands vom Ausstandsbegehren betroffen, entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

## *Art. 17* Verletzung der Ausstandsvorschriften

<sup>1</sup>Handlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern das Passivmitglied das innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten verlangt.

<sup>2</sup>Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

## **VI. Organisation**

### *Art. 18* Organe und Funktionen

<sup>1</sup>Die Organe der SRO sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- d) die Vereinsrevisoren.

<sup>2</sup>Weitere Funktionen werden unter anderem zugewiesen an:

- a) den Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten,
- c) das Generalsekretariat,
- d) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- e) die Passivmitglieder beschränkt auf ihre Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2.

### **A. Die Vereinsversammlung**

#### *Art. 19* Zusammensetzung und Einberufung

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Die Passivmitglieder sind von der Teilnahme an der Vereinsversammlung ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Es finden in der Regel zwei ordentliche Vereinsversammlungen pro Jahr statt, welche vom Präsidenten der SRO einberufen werden. Sie sollen einmal in der ersten und einmal in der zweiten Jahreshälfte stattfinden. Der Vorstand oder jedes Aktivmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innert 2 Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

---

<sup>3</sup>Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzuberufen. Bei einer Universalversammlung braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

#### *Art. 20 Durchführung*

<sup>1</sup>Der Vorsitz in der Vereinsversammlung wird durch einen Vertreter der Aktivmitglieder ausgeübt, kann aber an den Präsidenten der SRO delegiert werden.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer, der nicht Aktivmitglied sein muss.

<sup>3</sup>Der Protokollführer hält die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich fest. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### *Art. 21 Beschlussfähigkeit*

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

#### *Art. 22 Traktanden*

Beschlüsse können – ausser bei Zustimmung aller Aktivmitglieder – nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### *Art. 23 Stimmrecht*

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

#### *Art. 24 Beschlussfassung*

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### *Art. 25 Befugnisse*

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Erlass und Anpassung der Vereinsstatuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- b) Genehmigung des Reglements nach Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO»), vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- c) Genehmigung des Reglements Schiedsgericht,
- d) Genehmigung der Verfahrensordnung,
- e) Festsetzung der Grundbeiträge und des Sockelbeitrages,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der SRO sowie der Vereinsrevisoren, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,

- 
- g) Vorschlag von je 6 Kandidaten zur Wahl in die FI- und SRO-Schiedsrichter-gruppen (Pools),
  - h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Vereinsrevisoren,
  - i) Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 Abs. 3 vorgesehenen Fällen,
  - j) Abnahme des Jahresberichtes der SRO, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie Entlastung des Vorstandes,
  - k) Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste der Vereinsversammlung,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 26 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Anwälten und/oder Notaren, wobei beide Berufsgattungen vertreten sein müssen. Es ist für eine angemessene Vertretung der deutschen, französischen und italienischen Sprache zu sorgen.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 25 lit. f) selbst. Er bezeichnet einen Kontrollverantwortlichen, einen Ausbildungsverantwortlichen, einen Informationsverantwortlichen und einen Verfahrensverantwortlichen aus seiner Reihe.

### **Art. 27 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Anwälte:
  - Inhaber eines Anwaltspatentes im Sinne von Art. 4 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
  - Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes,
  - genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
  - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und Unabhängigkeit.
- b) Notare:
  - Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes im Sinne von Art. 5 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
  - Mitglied des Schweizer Notarenverbandes,
  - genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
  - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und Unabhängigkeit.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in den obersten Leitungsorganen der Aktivmitglieder innehaben.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt sich sowohl aus Personen zusammen, die Passivmitglieder der SRO sind, als auch aus Personen, die der SRO nicht als Mitglieder angehören.



---

### Art. 28 Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der Nachfolger in dessen Amtsdauer ein.

<sup>2</sup>Fällt eine der Voraussetzungen von Art. 27 weg, endet das Amt unverzüglich.

### Art. 29 Einberufung

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der SRO, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 5 Tage zum Voraus unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

### Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann unter Einsatz aller Kommunikationsmittel tagen. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder vor.

<sup>2</sup>Über die Behandlung nicht traktandierter Verhandlungsgegenstände kann nur der gesamte Vorstand beschliessen.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg, inklusive Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, welche den Ausdruck auf Papier erlauben, gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Verhandlung verlangt.

<sup>4</sup>Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

### Art. 31 Protokoll

<sup>1</sup>Die Diskussionen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

<sup>2</sup>Dasselbe gilt für die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse.

### Art. 32 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen die ihm gemäss den Statuten oder verbindlichen Erlassen der SRO zugewiesenen Befugnisse sowie sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, zu, insbesondere:

- a) Führung der SRO unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung,
- b) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Erstellung des Jahresberichts inklusive Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung,
- d) Wahl der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern,

- 
- e) Wahl und Einsatz des Generalsekretärs sowie Festlegung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Finanzintermediärs,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Finanzintermediärs gemäss Art. 8 Abs. 1,
  - h) Beaufsichtigung der ihr angeschlossenen Finanzintermediäre inklusive der Erteilung von Weisungen und dem Ergreifen von Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzes-, statuten- und reglements-konformen Zustands (Art. 44),
  - i) laufende Geschäfte, insbesondere Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen wegen Dringlichkeit aber keinen Aufschub erlauben,
  - j) Vertretung der SRO gegenüber Dritten, wobei die Vorstandsmitglieder unter Einschluss des Generalsekretärs mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen,
  - k) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -anerkennung, Abschluss von Vergleichen,
  - l) Organisation und Überwachung der Kontrolltätigkeit,
  - m) Organisation und Überwachung der Ausbildung,
  - n) Durchführung von Disziplinarverfahren, einschliesslich des Erlasses von Disziplinentscheidungen,
  - o) Wahl der Mitglieder des SRO-Schiedsrichter-Pools,
  - p) Wahl des jeweiligen Schiedsrichters aus dem SRO-Schiedsrichter-Pool und Vertretung der SRO im Schiedsgerichtsverfahren,
  - q) Entscheid über Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 vorgesehenen Fällen,
  - r) Stellungnahme der SRO in Grundsatzfragen gegenüber den Behörden (nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern),
  - s) Meldungen gemäss Art. 40,
  - t) Stellungnahmen und Auskünfte im Sinne von Art. 41,
  - u) Ausarbeitung von Reglement, Verfahrensordnung und Reglement Schiedsgericht sowie weiterer Rechtsakte.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dazu gehört auch die Durchführung von ordentlichen und besonderen Kontrollen durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vor allem zwecks Qualitätskontrolle, Erhalten des direkten Kontakts zu den Finanzintermediären und der Wahrung des Praxisbezuges.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Untersuchungen an eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als Untersuchungsbeauftragte delegieren.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann die Statuten, das Reglement SRO, die Verfahrensordnung und das Reglement Schiedsgericht mit weiteren Rechtsakten ergänzen. Er hat zudem die Kompetenz, ein Organisationsreglement und Gebührenreglement sowie Richtlinien, Kreisschreiben, Verfügungen und andere, sich individuell oder generell an die Finanzintermediäre richtende, verbindliche Rechtsakte zu erlassen.

---

### **C. Die Vereinsrevisoren**

#### **Art. 33 Wahl und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen, die selbständige Anwälte oder Notare sein müssen, als Vereinsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vereinsrevisoren sind wiederwählbar.

<sup>2</sup>Die Vereinsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der SRO und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **D. Der Präsident**

#### **Art. 34 Aufgaben des Präsidenten**

<sup>1</sup>Dem Präsidenten obliegen unter anderem die folgenden Aufgaben, über welche er den Vorstand regelmässig informiert:

- a) Vertretung der SRO gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- b) Sicherstellung effizienter Arbeit im Vorstand und im Generalsekretariat,
- c) die ihm in den Verfahren gemäss Statuten und der Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Der Präsident informiert die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten über wichtige Beschlüsse des Vorstandes.

<sup>3</sup>In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Vorstandssitzung nicht möglich ist, kann der Präsident Aufgaben des Vorstandes durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Er informiert die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich und holt die nachträgliche Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

### **E. Generalsekretär, Sekretariat**

#### **Art. 35 Generalsekretär und Sekretariat**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann einen Generalsekretär einsetzen. Der Generalsekretär führt das Sekretariat.

<sup>2</sup>Das Sekretariat ist verantwortlich für die

- a) Mitgliederverwaltung,
- b) Administration der Kontrollen,
- c) Administration der Untersuchungen und der Disziplinarverfahren,
- d) Administration der Schiedsgerichtsverfahren beschränkt auf die Position der SRO,
- e) Administration der Ausbildungen.

<sup>3</sup>Es unterstützt den Präsidenten, den Vorstand und die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Einzelheiten können in Weisungen oder anderen internen Rechtsakten festgelegt werden.

<sup>4</sup>Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

---

## **F. Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten**

### **Art. 36 Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand wählt die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den jeweiligen Aktivmitgliedern.

<sup>2</sup>Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup>Gewählte Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragte können vom Vorstand aus wichtigen Gründen abgesetzt werden, namentlich wenn sie die Anforderungen für die Ernennung nicht mehr erfüllen.

### **Art. 37 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten Art. 27 sowie die Vorschriften des GwG und dessen Ausführungserlasse in der jeweils gültigen Fassung.

### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Kontrollverantwortlichen mit den Kontrollen im Sinne von Art. 43 betraut.

<sup>2</sup>Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Präsidenten der SRO bei Verfahren im Sinne von Art. 45 eingesetzt.

## **G. Passivmitglieder**

### **Art. 39 Passivmitglieder**

Die Passivmitglieder sind zuständig für die Wahl der Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2.

## **VII. Besondere Aufgaben der SRO unter dem Geldwäschereigesetz**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 40 Informations- und Meldepflicht der SRO**

Die Informations- und Meldepflicht der SRO richtet sich nach dem GwG.

#### **Art. 41 Auskünfte und Bestätigungen**

<sup>1</sup>Die SRO gibt Anwälten und Notaren, auch wenn sie ihr nicht angeschlossen sind, auf Verlangen ihre Ansicht zu Fragen der Anwendung des GwG und das Regelwerk SRO bekannt. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.

<sup>2</sup>Auf schriftliche Anfrage eines Dritten oder eines Passivmitglieds bestätigt die SRO, dass eine Person bei ihr als Finanzintermediär angeschlossen ist.

---

## **B. Ausbildung**

### *Art. 42* Ausbildung

<sup>1</sup>Die SRO sorgt für die Ausbildung der Finanzintermediäre und der Gemeldeten Personen im Bereich des GWG.

<sup>2</sup>Jeder Finanzintermediär und die Gemeldeten Personen haben einen eintägigen Grundausbildungskurs und in der Folge regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen. Das Reglement SRO legt die Einzelheiten fest.

<sup>3</sup>Das Passivmitglied ist dafür verantwortlich, dass die ihm zugeordneten, bei der SRO Gemeldeten Personen ihre Ausbildungspflicht erfüllen.

## **C. Kontrollen**

### *Art. 43* Kontrollen

<sup>1</sup>Alle Finanzintermediäre werden im Rahmen einer ordentlichen und/oder besonderen Kontrolle kontrolliert.

<sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt den Rhythmus der ordentlichen Kontrollen. Er kann jederzeit eine ordentliche oder besondere Kontrolle anordnen. Die erste Kontrolle findet spätestens im auf den Anschluss folgenden Kalenderjahr statt.

<sup>3</sup>Die Kontrolle richtet sich nach dem Reglement SRO.

<sup>4</sup>Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend die Anordnung von Kontrollen gibt es kein Rechtsmittel.

## **D. Aufsichtsmassnahmen**

### *Art. 44* Aufsichtsmassnahmen

<sup>1</sup>Der Vorstand kann im Rahmen der Aufsichtspflicht nach einer kurzen nicht erstreckbaren Anhörungsfrist geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen, namentlich

- a) Verpflichtung zur Wiederherstellung des gesetz-, statuten- und reglementkonformen Zustands ansetzen,
- b) Auflagen personeller und organisatorischer Natur festlegen,
- c) eine einmalige oder regelmässige Berichterstattung durch den Finanzintermediär über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen, welche auch die Gemeldete Person betreffen können, anordnen,
- d) vorsorgliche Massnahmen anordnen.

<sup>2</sup>Die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a), b) und d) sind anfechtbar.

<sup>3</sup>Eine Aufsichtsmassnahme kann für den Fall der Nichtbefolgung mit einer Ungehorsamsbusse bis maximal CHF 10'000 verbunden werden. Die Ungehorsamsbusse kann nur im Zusammenhang mit einer anfechtbaren Massnahme gemäss Abs. 2 angefochten werden. Die Eröffnung eines Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup>Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In seinem Entscheid kann der Vorstand einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. In diesem Fall kann der Beschwerdeführer bei der Rechtsmittelinstanz in der Beschwerde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen.

---

## **E. Disziplinarverfahren**

### **Art. 45 Allgemeines**

Bei Verdacht auf Verletzung des GwG oder der von der SRO erlassenen Rechtsakte kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.

### **Art. 45<sup>bis</sup> Bagatellverstösse**

<sup>1</sup>Bei Bagatellverstössen kann die SRO von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen.

<sup>2</sup>Ein Bagatellverstoss kann insbesondere vorliegen, wenn das Verfahren lediglich die Verletzungen rein vereinsrechtlicher Pflichten betrifft oder Verletzungen, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG sowie Art. 12a bis 12c GwV betreffen, beziehungsweise geringfügige Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind.

<sup>3</sup>Der Präsident kann das Mitglied ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme verwarren und ihm die Kosten überbinden. Er kann Massnahmen im Sinne von Art. 44 anordnen.

<sup>4</sup>Innert 30 Tagen kann das Mitglied gegen die Verwarnung begründet Einsprache an den Präsidenten erheben, worauf dieser ein Verfahren zu eröffnen hat. Der Präsident kann unter schriftlicher Mitteilung an das Mitglied von der Eröffnung eines Verfahrens absehen und den Entscheid betreffend Verwarnung aufheben, wenn sich aufgrund der Einsprache ergibt, dass kein Verstoss vorgelegen hat. Über die Kosten ist auf jeden Fall zu entscheiden.

<sup>5</sup>Wird ein Verfahren durchgeführt, gilt die Verfahrensordnung.

### **Art. 46 Entscheide, Sanktionen und Massnahmen**

<sup>1</sup>Bei Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten entscheidet der Präsident nach Anhörung des Finanzintermediärs.

<sup>2</sup>Der Präsident kann

- a) das Verfahren einstellen,
- b) eine Verwarnung,
- c) einen Verweis,
- d) eine Busse bis zu CHF 10'000 aussprechen,
- e) Massnahmen gemäss Abs. 3 lit. c), d) und e), inkl. Entzug der aufschiebenden Wirkung, anordnen,
- f) einen Antrag auf Beurteilung durch den Vorstand stellen oder
- g) ein Verfahren mit Untersuchung anordnen.

<sup>2</sup>Bei Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten bzw. nach Überweisung gemäss Abs. 2 lit. f entscheidet der Vorstand über Einstellung, Verwarnung, Rückweisung, Massnahmen oder Sanktionen.

<sup>3</sup>Der Vorstand, wobei der Präsident auch im Fall einer Überweisung mitentscheidet, kann das Verfahren einstellen oder folgende Massnahmen oder Sanktionen gegen einen Finanzintermediär aussprechen:

- a) Verweis,

- 
- b) Busse bis CHF 100'000,
  - c) Weisungen insbesondere zur Wiederherstellung des konformen Zustands, Auflageerteilung oder Verpflichtung eines Finanzintermediärs zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen,
  - d) Verpflichtung eines Finanzintermediärs, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihm oder in seinem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
  - e) Verpflichtung von kollektiv angeschlossenen Finanzintermediären, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihnen oder in ihrem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
  - f) Ausschluss eines Finanzintermediärs wegen Verstössen gegen das GwG oder das Regelwerk SRO. Der Ausschluss kann mit der Bedingung verbunden werden, dass eine Wiederaufnahme in die SRO während einer bestimmten Dauer nicht möglich ist. Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet bei entsprechendem Ersuchen der Vorstand frei.
  - g) Ausschluss eines Finanzintermediärs gemäss Art. 8 Abs. 1.

<sup>4</sup>Massnahmen und Sanktionen können kumuliert werden.

<sup>5</sup>Bei der Festlegung der Massnahmen und der Bemessung der Sanktion werden insbesondere die Schwere der Verletzung, das Verhalten des Finanzintermediärs und der Grund der Eröffnung des Verfahrens berücksichtigt.

<sup>6</sup>Der Finanzintermediär, gegen den eine Verwarnung, eine Massnahme oder eine Sanktion ausgesprochen wurde, muss innert der im Entscheid genannten Frist den Sachverhalt, der gerügt wurde, bereinigen.

<sup>7</sup>Im Entscheid, der eine Einstellung, Verwarnung, Massnahme oder Sanktionen beinhaltet, wird ebenfalls über die Kosten entschieden.

<sup>8</sup>Der Finanzintermediär kann einen Entscheid des Präsidenten mittels Einsprache an den Vorstand weiterziehen. Der Vorstand entscheidet diesfalls ohne den Präsidenten. Gegen einen Entscheid des Vorstandes kann der Finanzintermediär Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Art. 48 ff. einreichen.

<sup>9</sup>Betreffend aufschiebende Wirkung gilt Art. 44 Abs. 4. Bei den Sanktionen und Massnahmen nach Abs. 3 lit. c), d) und e) kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

#### *Art. 47 Verjährung*

<sup>1</sup>Die disziplinarische Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, das Regelwerk SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt verjährt nach 10 Jahren seit der Begehung.

<sup>2</sup>Ist vor Ablauf die Durchführung einer besonderen Kontrolle oder die Eröffnung eines Verfahrens mit oder ohne Untersuchung verfügt worden, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

---

## VIII. Schiedsgericht

### Art. 48 Schiedsverfahren

<sup>1</sup>In den von den Statuten oder anderen verbindlichen Rechtsakten der SRO vorgesehen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>2</sup>Das Verfahren ist im Reglement Schiedsgericht SRO geregelt.

### Art. 49 Wahl und Organisation des Schiedsgerichtes

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtergruppen (Pools) zusammen, dem FI-Schiedsrichterpool, dem SRO-Schiedsrichterpool sowie dem Schiedsgerichtspräsidenten-Pool. Jeder Pool besteht aus 6 Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihre sprachlichen Kompetenzen gewählt werden, sodass in jede Gruppe mindestens zwei Mitglieder gewählt werden, die in der Lage sind, auf Deutsch, Französisch oder Italienisch zu arbeiten. Eine Person kann nur Mitglied in einem Pool sein.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools werden von den angeschlossenen Finanzintermediären (Passivmitglieder) in einem schriftlichen Verfahren gewählt. Sie sind dabei nicht an die Wahlvorschläge gemäss Art. 25 lit. g) gebunden. Jedes Passivmitglied hat eine Stimme. Gemeldete Personen haben kein Stimmrecht.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des SRO-Schiedsrichterpools werden vom Vorstand gewählt.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Schiedsgerichtspräsidenten-Pools werden von den Mitgliedern des FI- und SRO-Schiedsrichterpools gemeinsam gewählt.

<sup>5</sup>Für die Wahl in den jeweiligen Pool massgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gilt kein Quorum. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>6</sup>Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

### Art. 50 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahldauer

<sup>1</sup>Für die Wahl in das Schiedsgericht sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

- a) Inhaber eines Anwaltspatentes i.S. von Art. 4 Reglement oder Inhaber eines Notariatspatentes i.S. von Art. 5 Reglement,
- b) genügende Fachkompetenz im Gebiet der Geldwäschereibekämpfung,
- c) einwandfreier Leumund und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit,
- d) Beherrschung einer oder mehrerer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch,
- e) Bekleidung keiner anderen Funktion in der SRO oder im obersten Führungsorgan eines Aktivmitgliedes und persönliche Unabhängigkeit von den SRO-Mitgliedern und Gemeldeten Personen.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

### Art. 51 Wahl des Schiedsgerichtes im konkreten Fall

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht im Regelfall aus drei Mitgliedern und setzt sich aus je einem Mitglied der drei Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2 - 4 zusammen. Die Wahl erfolgt gemäss Reglement Schiedsgericht.



---

<sup>2</sup>Die Ausstandsgründe nach Art. 15 gelten für die Mitglieder des Schiedsgerichtes analog.

<sup>3</sup>Treten alle Personen eines Schiedsrichterpools in den Ausstand oder können sie aus sprachlichen oder anderen Gründen die Funktion als Schiedsrichter nicht wahrnehmen, können sich die Parteien auf einen Dritten als SRO- oder FI-Schiedsrichter oder Schiedsgerichtspräsidenten einigen. Können sich die Parteien nicht auf einen Dritten einigen, kann das staatliche Gericht angerufen werden.

#### *Art. 52* Informationspflicht

Die SRO meldet gemäss GwG der FINMA die rechtskräftigen Entscheide des Schiedsgerichts, die einem Finanzintermediär den Anschluss verweigern oder ihn ausschliessen.

### **IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### *Art. 53* Auflösung und Liquidation

Eine Fusion der SRO ist nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein bei Auflösung der SRO noch vorhandenes Vermögen muss einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

#### *Art. 54* Verwendung der männlichen Form

Die in diesen Statuten für natürliche Personen verwendete männliche Form schliesst die weibliche mit ein.

#### *Art. 55* Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 27. Juni 2023 und mit Genehmigung der FINMA vom 27. März 2023 genehmigt. Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

#### *Art. 56* Hängige Verfahren

<sup>1</sup>Für Verfahren, die im Sinne von Art. 19 und Art. 35 der Verfahrensordnung zwischen dem 1. April 2023 und dem Inkrafttreten dieser Statuten anhängig gemacht worden sind, finden die Statuten vom 28. März 2023 Anwendung, welche am 1. April 2023 in Kraft getreten sind.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Disziplinarkommission im Sinne der Statuten vom 9. Dezember 2014 kann Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Reglement Schiedsgericht vom 9. Dezember 2014 eingereicht werden.

---

Bern, 27. Juni 2023

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer  
Notarenverbandes

Peter Lutz

*Präsident*



Nicolas Ramelet

*Generalsekretär a.i.*



Schweizerischer Anwaltsverband

Matthias Miescher

*Vizepräsident*



René Rall

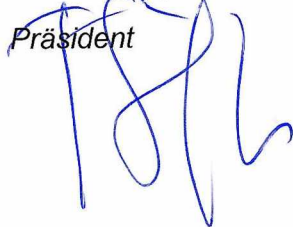
*Generalsekretär*



Schweizer Notarenverband

Franz Stämpfli

*Präsident*



Oliver Reinhardt

*Generalsekretär*

